

**HAUPTSATZUNG
DER STADT EBERBACH**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I.	Form der Gemeindeverfassung	2
	§ 1 Gemeinderatsverfassung	2
II.	Gemeinderat.....	2
	§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat.....	2
	§ 3 Zusammensetzung	2
III.	Ausschüsse des Gemeinderats	2
	§ 4 Beschließende Ausschüsse	2
	§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	3
	§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	3
	§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss.....	4
	§ 8 Bau- und Umweltausschuss.....	6
	§ 9 Beratende Ausschüsse	7
IV.	Bürgermeister	7
	§ 10 Rechtsstellung	7
	§ 11 Zuständigkeiten.....	7
V.	Stellvertretung des Bürgermeisters	10
	§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters	10
VI.	Stadtteile.....	10
	§ 13 Benennung der Stadtteile.....	10
VII.	Ortschaftsverfassung	11
	§ 14 Einrichtung von Ortschaften	11
	§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte.....	11
	§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats	11
	§ 17 Ortsvorsteher	13
VIII.	Bezirksverfassung	13
	§ 18 Stadtbezirke und Bezirksbeiräte.....	13
IX.	Inkrafttreten	14

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 2. der Bau- und Umweltausschuss
 3. der Umlegungsausschuss
 4. der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss)
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.
- (4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (5) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und zwar nach der festgelegten Reihenfolge.

- (6) Es können sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen werden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden die in § 7 und dem Bau- und Umweltausschuss die in § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Der Umlegungsausschuss ist zuständig:
1. für die von der Stadt als Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB und vereinfachte Umlegung nach § 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.
 2. Auf den Umlegungsausschuss finden § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
- (4) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke (Werksausschuss) ist zuständig für alle Angelegenheiten nach der Betriebssatzung für die Stadtwerke Eberbach in der jeweils geltenden Fassung. Auf den Betriebsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 keine Anwendung.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Bei einzelnen Projekten kann der Gemeinderat abweichend von den Regelungen der Wertgrenzen der nachfolgenden Paragraphen Zuständigkeiten durch Beschluss festlegen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschl. Abgabeangelegenheiten
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Sportangelegenheiten
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 6. Marktangelegenheiten
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei
 8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 9. Fremdenverkehrsangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 1. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für *37.500 bis 125.000 Euro* brutto.
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve von *5.000 bis 25.000 Euro* brutto im Einzelfall.
 3. Erlass oder Teilerlass von Forderungen im Einzelfall von mehr als *5.000 bis 25.000 Euro* brutto.
 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei Durchführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert des Nachgebens seitens der Stadt von *5.000 bis 25.000 Euro* brutto im Einzelfall.
 5. Erteilung von Stundungen im Einzelfall bei Beträgen von mehr als *25.000 Euro* brutto.
 6. Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen im Einzelfall von mehr als *5.000 bis 25.000 Euro* brutto.
 7. Abschluss von Verträgen aller Art, die die Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von *5.000 bis 25.000 Euro* brutto betrags- oder wertmäßig zum Gegenstand haben; entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Verfügungen.

8. Gewährung von einmaligen Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. von *1.000 bis 2.500 Euro*.
9. Anstellung, Ernennung, Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten oder Beschäftigten, die Abteilungsleitungsfunktion inne haben.
10. Gewährung von außer- und übertariflichen Leistungen im Wert von *1.000 bis 5000 Euro*.
11. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Preis bzw. im Wert von *37.500 bis 125.000 Euro*.
12. Verkauf von städt. Baugrundstücken im Einzelfall für Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäuser zur Selbstnutzung zum Kaufpreis bzw. Bodenwert, jeweils ohne Anlieger- und Erschließungskosten, von *75.000 bis 125.000 Euro*.
13. Dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Wertrahmen von *37.500 bis 125.000 Euro* im Einzelfall.
14. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken mit einem Mietzins von mehr als *1.500 Euro* monatlich oder einem Pachtzins von mehr als *2.500 Euro* jährlich im Einzelfall.
15. Veräußerung von beweglichen Vermögen im Einzelfall von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro* brutto.
16. Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Einzelfall im Wert von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro*.
17. Genehmigung der Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen im Einzelfall von *37.500 bis 125.000 Euro* brutto, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.
18. Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von mehr als *5.000 bis 25.000 Euro* im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
19. Zuständigkeit nach § 69 Abs. 3 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
20. Übernahme von Bürgschaften von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro* im Einzelfall.
21. Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach § 147 Ziffer 2 und 3 BauGB und Modernisierungsvereinbarungen nach § 148 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB im Rahmen von (fördertechnisch) anerkannten Sanierungsmaßnahmen mit der Begründung von Verbindlichkeiten zu Lasten der Stadt von *37.500 bis 125.000 Euro*.
22. Erteilung von Weisungen gegenüber dem Bürgermeister gem. § 104 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Diese Weisung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts durch den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschränkt (§ 103 a Ziff. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg).

§ 8 Bau- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau)
 2. Bautechnische Verwaltung:
 - städt. Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage
 - öffentliche und städtische Verkehrsanlagen einschließl. deren Beleuchtungsanlagen und Brücken
 - städt. Park- und Gartenanlagen
 - städt. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen
 - Umweltschutz und Landschaftspflege
 - öffentliche Gewässer und deren Anlagen soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen
 - Friedhöfe
 - städt. Gebäude
 - Bauhof, Fuhrpark, Stadtgärtnerei
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über:
1. Entscheidung über die Ausführung eines städt. Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von *37.500 bis 250.000 Euro* im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussabrechnung.
 2. Entscheidung über die Festlegung der Ausbauform bei Straßen, Wegen und Plätzen, soweit sie für das Stadtbild nicht von erheblicher Bedeutung sind.
 3. Vergabe von Leistungen und Lieferungen für *37.500 bis 125.000 Euro* brutto.
 4. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen von *37.500 bis 125.000 Euro* brutto im Einzelfall, sofern nicht eine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe erforderlich ist.
 5. Verkehrsangelegenheiten (ausgenommen Weisungsaufgaben)
 6. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
 7. Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).
 8. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB.
 9. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Grundstücken im Wert von mehr als *37.500 bis 125.000 Euro*.
 10. Entscheidung über das endgültige Teileinrichtungsprogramm für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 33 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Neben den beschließenden Ausschüssen, die für in den §§ 4 - 8 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese dem Gemeinderat vorbehalten sind, beratend tätig sind, kann der Gemeinderat weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Soweit in den §§ 7 und 8 einzelne Aufgabenübertragungen mit Rahmenbeträgen abgegrenzt sind, fallen die dort genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters, wenn die Untergrenze des jeweiligen Rahmenbetrages nicht erreicht ist.
 2. Außerdem entscheidet der Bürgermeister in folgenden Angelegenheiten:
 - 2.1 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten bis zur Abteilungsleitungsfunktion.
 - 2.2 Einstellung, Vergütung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten als Urlaubsvertretungen (Mutterschutz, Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub) bis zur Höchstdauer von 3 Jahren bis einschl. Abteilungsleitungsfunktion.
 - 2.3 Gewährung von Leistungszulagen von Beamten und Beschäftigten.
 - 2.4 Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Anlernlingen, Inspektorenanwärtern, Praktikanten sowie von Aushilfskräften.
 - 2.5 Entscheidung über die Teilnahme von Beschäftigten an Aus- und Fortbildungslehrgängen.
 - 2.6 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw.
 - 2.7 Zuziehung sachkundiger Einwohner zur Beratung wichtiger Punkte im Gemeinderat und in den Ausschüssen und Kommissionen im Einzelfall.

- 2.8 Bewilligung von Vorschüssen nach den Richtlinien des Landes.
- 2.9 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- 2.10 Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Gesamtbetrages der Haushaltssatzung sowie zum Zwecke der Umschuldung.
- 2.11 Übernahme der Ausfallhaftung nach den jeweiligen Wohnraumförderungsbestimmungen.
- 2.12 Holzverkäufe ohne Wertgrenze.
- 2.13 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen ohne Wertgrenze.
- 2.14 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 250 Euro im Einzelfall.
- 2.15 freiwillige Geldzuwendungen bis 1.000 Euro im Einzelfall.
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- 2.17 Anlegung von Geldvermögen.
- 2.18 Zulassung von Vereinen, Organisationen und dergl. zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen.
- 2.19 Erlass von Haus- und Benutzungsordnungen, sofern sie keine Gebührenfestlegungen enthalten.
- 2.20 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- 2.21 Alle Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), die dessen Festsetzungen entsprechen.
- 2.22 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB.
- 2.23 Die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs.2 BauGB für Befreiungen, sofern die Vorhaben außerhalb von förmlich festgesetzten Entwicklungs- und Sanierungsgebieten oder Gebieten einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) liegen:
 - 2.23.1 Bei Überschreitung:
 - der Grundflächenzahl,
 - der Geschossflächenzahl und/oder der Baumassenzahl bis max.5 %,
 - der Baugrenzen, der Baulinien, der Bebauungstiefen und der festgesetzten Gebäudelängen durch erkerartige Vorbauten, Dach- und Balkonvorsprünge, sowie Terrassen
 - der zulässigen Sockel- und Kniestock- und Wandhöhen bis max. 0,5 m Höhe,
 - Unter- bzw. Überschreitung der zulässigen Dachneigung bis max. 10 %,
 - der zulässigen Höhe der Einfriedungen und der Stützmauern bis max.0,50 m, im Bereich der Anbindung an den Hauptbaukörper bis max. 1,50 m
 - der zulässigen Ausdehnung von Dachaufbauten oder Dacheinschnitten bis max. 2/3 der Gebäudelänge bei Einhaltung eines Abstandes von mind. 1,50 m zum Ortgang des Daches
 - der zulässigen Höhenlage des Baukörpers bis max. 0,50 m

2.23.2 Bei Abweichung:

- über die Ausführung von Garagen statt Stellplätzen und umgekehrt,
- des Stauraumes von Garagen.
- Errichtung von Geräteschuppen / Gartenhäusern bis max. 20 m³ umbauten Raum.
- von der festgesetzten Dachform.

2.23.3 Zulassung einer weiteren Wohnung bei fest gelegter Anzahl der zulässigen Wohnungen.

2.24 Die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 des BauGB für:

2.25 die Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 33 BauGB), wenn die Vorhaben den künftigen Festsetzungen der Bebauungspläne einschl. der hierin vorgesehenen Ausnahmen nicht entgegenstehen,

2.26 die Zulässigkeit nachstehender Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB):

2.26.1 Anordnung von Dacheinschnitten und Dachgauben bis 2/3 der Gebäudelänge,

2.26.2 Werbeanlagen bis max. 2 m² Fläche,

2.26.3 Stützmauern bis max. 2,5 m Höhe,

2.26.4 Überdachungen bis zu einer Fläche von max. 50 m²,

2.26.5 Abbrüche von Gebäuden ab 300 m³ umbauten Raumes, sofern die abzubrechenden Gebäude nicht unter Denkmalschutz stehen,

2.26.6 Errichtung von Nebenanlagen, insbesondere Gebäuden und Gebäudeanbauten über 60 m² überbaute Fläche. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.

2.26.7 Garagen und Stellplätze bis 100 m² Grundfläche,

2.26.8 Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen, sofern sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei einer nicht einvernehmlichen Lösung zwischen Antragsteller und Verwaltung ist der Bau- und Umweltausschuss zu beteiligen.

2.27 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge, die vom Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Bauvoranfrage bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Bauvoranfrage im Wesentlichen entsprechen.

2.28 Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauanträge zu städtischen Bauvorhaben, die vom Gemeinderat bzw. Bau- und Umweltausschuss im Rahmen einer Vorstellung der Planungsunterlagen mit Konzept und Finanzierung bereits befürwortet wurden, sofern die Bauantragsunterlagen der Konzeptplanung im Wesentlichen entsprechen.

2.29 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung baurechtlich, wasserrechtlich und naturschutzrechtlich befristeter Genehmigungen, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.

2.30 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zur Verlängerung einer baurechtlichen Genehmigung, deren Geltungsdauer nach § 62 LBO ablaufen würde, sofern sich keine neuen Beurteilungskriterien ergeben haben.

2.31 Mitwirkung bei der Entscheidung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für Fassadenrenovierungen oder für geringfügige Um- oder Anbauten.

- 2.32 Erklärung der Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO) sofern nicht von erheblicher Bedeutung.
 - 2.33 Feststellung der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen oder von Teil-Erschließungsanlagen gem. § 41 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg.
 - 2.34 Bestimmung für die Überlassung von Straßen, Wegen oder Plätzen im Sinne von § 5 Abs. 6 Straßengesetz für Baden-Württemberg.
 - 2.35 Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 - 2.36 Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 145 Abs. 1 BauGB, soweit nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2.6 dieser Satzung für die Erteilung des Einvernehmens nicht die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist.
 - 2.37 Übernahme von Baulasten jeder Art.
 - 2.38 Entscheidung über befristete Niederschlagungen.
- (3) Der Bürgermeister kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte oder Angestellte übertragen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen
- 1.1 Brombach
 - 1.2 Friedrichsdorf
 - 1.3 Lindach
 - 1.4 Pleutersbach
 - 1.5 Rockenau
 - 1.6 Badisch Igelsbach
 - 1.7 Gaimühle
 - 1.8 Unterdiebach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich mit dem Wort "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

- (4) Die Stadtteile Bad. Igelsbach und Unterdielbach umfassen die Gebiete der Wahlbezirke dieser Stadtteile nach der bei der Kommunalwahl 1989, der Stadtteil Gaimühle umfasst das Gebiet des Wahlbezirks dieses Stadtteils nach der bei der Europawahl 1989 gültigen amtlichen Wahlbezirkseinteilung.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Brombach, Friedrichsdorf, Lindach, Pleutersbach und Rockenau wird je 1 Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet:
Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

1.1.	in der Ortschaft Brombach	6 Mitglieder
1.2	in der Ortschaft Friedrichsdorf	6 Mitglieder
1.3	in der Ortschaft Lindach	6 Mitglieder
1.4	in der Ortschaft Pleutersbach	8 Mitglieder
1.5	in der Ortschaft Rockenau	8 Mitglieder

- (2) Für die Wahl des Ortschaftsrats in der Ortschaft Friedrichsdorf wird die unechte Teillortswahl nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 GemO eingeführt.

Es werden folgende Wohnbezirke gebildet:

Wohnbezirk Friedrichsdorf	5 Mitglieder
Wohnbezirk Bad. Schöllnbach	1 Mitglied

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem BauGB,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließl. Gemeindestraßen,
 - 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Entscheidung bzw. selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist:

a) in Brombach

Angelegenheiten des Linienverkehrs (Gemeindebus)

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen

Unterhaltung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr

Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken

Vertretung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Jagdgenossenschaft Brombach

Mitspracherecht des Ortschaftsrats bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Brombach

b) in Friedrichsdorf

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen (Waldlehrpfad, Kneippanlage, Sitzbänke, Waldparkplätze)

Fleischschau innerhalb des beizubehaltenden Fleischbeschaubezirks

Unterhaltung und Belegung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb

Wahrnehmungen der Interessen der Stadt hinsichtlich der gemeindeeigenen Grundstücke in dem Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Friedrichsdorf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat

Ausübung eines Mitspracherechts bei der Verpachtung der Fischereigewässer in der Ortschaft Friedrichsdorf

c) in Lindach

Vermietung des Schulhauses und Verfügung über den Schulsaal

Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kinderspielplätzen, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen und Wirtschaftswegen

Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums

Förderung von örtlichen, kirchlichen, karikativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen

Unterhaltung und Belegung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beschaffungen im Rahmen des Sachbedarfs für den laufenden Betrieb

d) in Pleutersbach

Entscheidung über die Dringlichkeit der alljährlichen Instandsetzung bzw. auszubessernden Straßen und Wege

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und der öffentlichen Anlagen

Unterhaltung und Ausgestaltung des Friedhofes

Nutzung und Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und des ehemaligen Milchhauses

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr Pleutersbach

Verpachtung des Jagdbezirks und der Fischereipacht des Pleutersbaches im Einvernehmen mit dem Gemeinderat

e) in Rockenau

Unterhaltung der bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen

Unterhaltung des Friedhofs

Unterhaltung des Feuerwehrgerätehauses und Betreuung der Freiwilligen Feuerwehr

Instandsetzung von Straßen, Wegen und Brücken

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

VIII. Bezirksverfassung

§ 18 Stadtbezirke und Bezirksbeiräte

- (1) In den Stadtteilen Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach wird die Bezirksverfassung gem. den §§ 64 ff GemO eingerichtet und in ihnen Bezirksbeiräte gebildet.
- (2) Den Bezirksbeiräten der Stadtbezirke Bad. Igelsbach, Gaimühle und Unterdielbach gehören jeweils 3 im jeweiligen Stadtbezirk wohnhafte, wählbare Bürger als Mitglieder an.

- (3) Die Mitglieder der Bezirksbeiräte werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden, wenn nicht in einer Bürgerversammlung hierfür Bürger vorgeschlagen werden, gegen deren Benennung keine schwerwiegenden Gründe sprechen.
- (4) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören.
- (5) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des Bezirksbeirats.

IX. Inkrafttreten

§ 19

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03.07.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberbach, den 27.10.2016

Der Bürgermeister:



Peter Reichert

Arbeitsvermerke:

Veröffentlichung in der Eberbacher Zeitung	am 14.11.2016	Nr. 264
Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung	am 16.11.2016	Nr. 264
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde	am 15.11.2016	